

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. BERATUNG

Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und von unseren Fachberatern erfolgen unentgeltlich und ohne Gewähr. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf in der Praxis häufig vorkommende Fälle. Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen und unsere Angaben sinngemäss anzuwenden.

2. PREISE / MEHRWERTSTEUER

- 2.1 Die Verrechnung erfolgt zu den am Tag der Auslieferung gültigen Listenpreisen. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen.
- 2.3 Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und gelten ab Plattform Schweiz, einschliesslich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer. Ab einem Netto-Rechnungswert von CHF 3.000,- je Sendung liefern wir innerhalb der Schweiz frachtfrei an die befahrbare Abladestelle. Für Lieferungen mit einem Netto-Rechnungswert unter CHF 3.000,- je Sendung wird zusätzlich ein Transportzuschlag von CHF 150,- in Rechnung gestellt. Entladung und Warenannahme erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger.
- 2.4 Spezielle Aufwände und Zuschläge wie Treibstoff, Seitentäler, Umwege infolge von gesperrten Strassen und Tunnels u.s.w. werden zusätzlich verrechnet.
- 2.5 Erschwerte Zufahrtverhältnisse und übermässig lange Abladezeiten werden mit einem Sonderzuschlag verrechnet, für LKW CHF 61,00 und für Kranwagen CHF 110,00 pro 30 Minuten.
- 2.6 Die Preise verstehen sich ab Plattform CH.
- 2.7 Alle Preise werden in CHF angegeben.
- 2.8 Für per Post zugestellte Lieferungen gelten die gültigen Posttarife, zuzüglich Verpackungs-Spesen.
- 2.9 Folgende Lieferzuschläge werden in Rechnung gestellt, bei Mitteilung am Vortag der Lieferung vor 11.00 Uhr:
- bei Lieferung am Folgetag bis 9.00 Uhr Zuschlag CHF 80,-
 - bei Lieferung am Folgetag bis 12.00 Uhr Zuschlag CHF 60,-
 - bei Lieferung am Folgetag zu einem Fix-Zeitpunkt Zuschlag CHF 80,-
- 2.10 Tarife für Kranablad:
- Kran normal 13 m' per Palette CHF 44,00 / minimum CHF 222,00
 - Kran mittel 18 m' per Palette CHF 55,00 / minimum CHF 276,00
 - Kran gross 24 m' per Palette CHF 72,00 / minimum CHF 335,00
 - Kran Jumbo 30 m' per Palette CHF 89,00 / minimum CHF 442,00
 - Bodenablad mittels Kran, pro Palette/ Bewegung CHF 22,00 / minimum CHF 100,00

3. ABLADEZEITEN / LIEFERTERMINE

- 3.1 Umladezeiten sind mit je 5 Minuten pro Palette in der Kalkulationsgrundlage enthalten.
- 3.2 Übermässig lange Warte- und Abladezeiten werden in Rechnung gestellt.
- 3.3 Für Lieferverzögerungen infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung, gesteigerter Nachfrage, technischer Probleme, Verkehrsstau, mangels Transportmittel sowie Einwirkung von höherer Gewalt übernehmen wir keine Haftung. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.4 Der Frachtführer kann für Forderungen bei Lieferverzögerungen von +/- 15 Minuten nicht haftbar gemacht werden.
- 3.5 Halten Sie den Zugang und den Umladeplatz frei und falls nötig, Fahrzeuge umparken und Container wegstellen. Der Warenempfänger muss gegebenenfalls die erforderlichen polizeilichen

Genehmigungen beantragen. Die Bewohner rechtzeitig informieren, damit das Abladen in Sackgasen nicht unterbrochen werden muss.

- 3.6 Wird am vereinbarten Lieferort und Lieferzeitpunkt seitens des Materialempfängers nicht für eine ordnungsgemässe Übernahme gesorgt, werden die anfallenden Kosten dem Auftraggeber verrechnet. Eine Haftung für den Abladeort, Beschädigung und Vollständigkeit aus dem Entladevorgang wird nicht übernommen.
- 3.7 Generell erfolgt die Lieferung in ganzen Verpackungseinheiten (VE). Werden angebrochene Verpackungseinheiten verlangt und ausgeliefert, wird ein Zuschlag von CHF 35,- netto per Artikel/Position in Rechnung gestellt.

4. PALETTEN

Bei Lieferungen auf Euro-Paletten werden pro Palette CHF 18,00 verrechnet. Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand werden CHF 14,00 pro Palette gutgeschrieben. Bei der Rückgabe ist ein Gutschein zu verlangen. Werden die Leerpalletten durch uns abgeholt, wird CHF 1,60 pro Palette, jedoch mindestens CHF 70,00, verrechnet. Einwegpaletten werden weder verrechnet, gutgeschrieben noch zurückgenommen.

5. ANNAHME VON WAREN UND LAGERUNG

- 5.1 Der Empfänger bestätigt und übernimmt die Ware durch Unterschrift des Lieferscheines.
- 5.2 Allfällige Qualitätsbeanstandungen oder Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware und vor dem Verlegen zu melden. Die beschädigte Ware ist während eines Monats, ab Lieferdatum gerechnet, für eine Bestandesaufnahme zur Verfügung zu halten. Ersatzlieferungen oder Ersatzansprüche können nur nach Besichtigung der Reklamation durch die Fachberater erfolgen.
- 5.3 Schadenersatzansprüche, die auf das Nichtbeachten von Verlegeanleitungen und SIA Norm zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.

5.4 Lagerung / Lagerhinweise

Die Lagerung und der Transport der Elastomerbitumen-Dach- und Dichtungsbahnen muss stehend erfolgen.

Zudem sind die Rollen trocken und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, auf einer ebenen Unterlage und gesichert gegen Umfallen zu deponieren. Ein Wärmeeinfluss > 30 °C vor der Verarbeitung ist zu vermeiden.

Kunststoff-Dach- und -Dichtungsbahnen in Rollen sind liegend, auf geeigneten Unterlagen und vor Nässe geschützt zu lagern.

Alle Wärmedämmstoffe sind vor Feuchtigkeit, Wind / Föhn / Sturm und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Wärmedämmstoffe sind auf einer sauberen, ebenen Fläche zu lagern. Für das Abdecken von Wärmedämmstoffen sind durchsichtige und dunkle Folien / Blachen ungeeignet.

6. RÜCKNAHME VON WAREN

Die Rücknahme von Waren erfolgt nach Absprache mit den Fachberatern. Es werden nur Produkte in einwandfreiem, original verpacktem Zustand zurückgenommen. Für zurückgegebene Ware wird ein Abzug von 20 % auf den zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Preis vorgenommen. Werden die Produkte durch uns abgeholt, wird zusätzlich der Transportaufwand verrechnet.

7. RECHNUNGEN

Die Fakturierung erfolgt über den Baumaterial-Fachhandel und unsere Vertragspartner.

8. GARANTIE / ÄNDERUNGEN

- 8.1 Es gelten die Garantieleistungen gemäss SIA. Erweiterte Gewährleistungen, wie objektbezogene ausgestellte Gewährleistungsvereinbarungen, sind vor der Materialbestellung mit uns abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
- 8.2 Die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers sind unbedingt zu beachten.

8.3 Farb- und Modelländerungen bleiben vorbehalten.

8.4 Die Lieferung von Kunststoff- und Elastomer-bitumen-Dach- und -Dichtungsbahnen erfolgt in Rollen. Lieferungen von Dachbahnen können bis zu 5 % Unterlängen enthalten. Die angegebenen Farbtöne entsprechen nicht dem RAL-Farbregister. Die Hinweise zur ADR entsprechen dem aktuell gültigen Stand.

9. SICHERHEITSHINWEISE

In der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) sind der Geltungsbereich der Vorschriften und die Aufgaben der SUVA als Aufsichtsorgan festgehalten. Die für das Bau- und Dachdeckergewerbe wichtigen Unterlagen sind unter anderem: Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten, bei Arbeiten an und auf Dächern. Im Weiteren gelten sämtliche aktuellen Verordnungen, die zur Verhütung von Unfällen zur Anwendung kommen.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Beurteilung der Machbarkeit des Jumbokraneinsatzes obliegt vor Ort einzig und allein dem Chauffeur. Es steht ihm das Recht zu, die Kranarbeit nicht auszuführen oder abubrechen. In kritischen Fällen lehnen wir allfällige Schäden ab. Verlangt der Empfänger den Ablad trotz Vorbehalt des Fahrers, hat der Empfänger einen Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

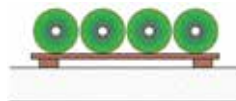
11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere gestellten Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Verkäufer ist befugt, unberechtigte Skontoabzüge nachzufordern. Wird die Zahlungsfrist überschritten, schuldet der Käufer dem Lieferanten ohne förmliche In-Verzug-Setzung vom Tage der Fälligkeit an einen Verzugszins.

WEITERE ALLGEMEINE LAGERHINWEISE ZU KUNSTSTOFFBAHNEN



Palettengewicht je nach Bahntyp bis zu 1.200 kg. Auf dem Dach rollenweise vor Nässe geschützt zwischenlagern.



Rollen vor Nässe schützen. Rollen hochlegen, z. B. auf Bretter.



Die Tragfähigkeit der Decke prüfen. Besondere Vorsicht bei Trapezblech- und Holzkonstruktionen.



Bei Regen Rollen abdecken. Feuchte Bahnen können zu Problemen bei der Verschweißung führen.